



**Professor Dr. Edzard Schmidt-Jortzig**

Juristisches Seminar der Universität Kiel · D-24098 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
- Innen- und Rechtsausschuss -  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70

24105 K i e l

**Hausanschrift:**

Leibnizstraße 6 · D-24118 Kiel



(0431) 880-3545, 895-0195

Telefax: (0431) 803471

e-mail: [esjot@web.de](mailto:esjot@web.de)



[www.uni-kiel.de/oeffrecht/schmidt-jortzig](http://www.uni-kiel.de/oeffrecht/schmidt-jortzig)

**Kiel, den 29.07.2024**

**per Mail**

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/3509

**Stellungnahme**

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LöffZG),  
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP  
– LT-Drucks. 20/2133 –

Das Bemühen um die angemessene Begrenzung von Ladenöffnungszeiten ist immer eine Frage der richtigen, d. h. sachgerechten Abwägung zwischen dem staatlichen Schutzauftrag für bestimmte Rechtsgüter und der wirtschaftlichen bzw. individuellen Freiraumgewährung. Und seit der Föderalismusreform I von 2006, die u. a. „das Recht des Ladenschlusses“ aus dem konkurrierend bundeszuständigen „Recht der Wirtschaft“ (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG) heraus trennte, gilt das eben auch für den nun regelungszuständigen Landesgesetzgeber. Hierzulande hat selbiger hat seine entsprechende Lösung in dem schleswig-holsteinischen „Gesetz über die Ladenöffnungszeiten“ (LöffZG) vom 29.11.2006 vorgelegt<sup>1</sup>.

Bezüglich des vorliegenden Änderungs-Gesetzentwurf ist insoweit die staatsrechtliche bzw. verfassungsrechtliche Bewertungsgrundlage eindeutig, und nur auf diese juristische Perspektive kann, soll und will sich die hiesige Stellungnahme ja fokussieren.

---

<sup>1</sup> GVOBl. 2006, 243.

1. **Für** eine Freistellung „vollautomatischer Verkaufsstellen“ von den Vorschriften des LÖffZG sprechen insoweit auf jeden Fall neben der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG die speziellen Freiheitsausprägungen von Persönlichkeitsentfaltung und Selbstbestimmung, sowohl der Verkaufsstellenbetreiber wie ihrer potentiellen Kunden, aber ebenso auch der dabei eventuell noch engagierten bzw. an Beschäftigung interessierten Arbeitnehmer. Im Übrigen geht es bei diesen und den entsprechend planenden Unternehmern um Wahrung ihrer Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG), und bei letzteren kommt schließlich noch der Eigentumsschutz hinzu (Art. 14 Abs. 1 GG: Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb).

**Gegen** den Entwurf, d. h. gegen eine Herausnahme der „vollautomatischen Verkaufsstellen“ aus der geltenden Ladenöffnungszeitenbeschränkung streiten (wie schon beim LÖffZG selber) auf Basis des Sozialstaatsprinzips (Art. 20 Abs.1, 28 Abs. 1 Satz 1 GG; u. a. wegen des gesellschaftlichen Effekts eines regelmäßigen Innehaltens im Alltagsbetrieb) zum einen der erforderliche Arbeitnehmerschutz (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG: Recht auf körperliche Unversehrtheit, sowie 6 Abs. 1 GG: Zeitbelassung für das Familienleben)<sup>2</sup> und zum anderen die Verbürgung der Sonn- und Feiertagsruhe nach Art. 140 GG, 139 WRV. Die vom Bundesverfassungsgericht für den Gewährleistungsgehalt letzterer Garantie geprägte Formel von der „motivischen Allianz zwischen religions- und arbeitsverfassungspolitischen Bestrebungen“<sup>3</sup> trifft insoweit prinzipiell auch für den Begrenzungsansatz der Ladenöffnungszeiten zu (zusätzlich eben noch allgemeiner sozialpolitischer Aspekte).

Da es im vorliegenden Gesetzentwurf nur um solche „vollautomatisierten Verkaufsstellen (geht), für deren Betrieb an den betreffenden Tagen beziehungsweise in den betreffenden Zeiten kein Verkaufspersonal eingesetzt wird...“, fallen freilich die Aspekte des Arbeitnehmerschutzes sogleich wieder fort. Die insoweit gegen den Gesetzentwurf noch vorgebrachten Argumente<sup>4</sup> wenden sich ja auch nicht gegen den Betrieb entsprechend spezieller Verkaufsstellen selber, sondern nur, soweit jenseits des Verkaufsvorgangs noch in der Zentrale womöglich Zusatzarbeitskräfte (Begleitpersonal) erforderlich sein sollten. Das

---

<sup>2</sup> Weil auch das typische Vereinsleben nur außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten stattfinden kann, mag als zu schützendes Grundrecht auch Art. 9 Abs. 1 GG noch hinzukommen.

<sup>3</sup> BVerfG, U. v. 1.12.2009 (1 BvR 2857/07), BVerfGE 125, 39 (81), Rn. 140 unter Bezugnahme auf *Stefan Koriath*, in: (Maunz)/Dürig/Herzog/Scholz, GG, (Art. 140) Art 139 WRV Rn. 9 f.

<sup>4</sup> In der Landtagsdebatte v. 22.5.2024 die Abg. *K. Stender* (StenB. 20/4356) und *S. Nitsch* (StenB. 20/4357) sowie ebendort angeführt offenbar die *ver.di Nord*.

jedoch betreffe die allgemeine arbeits- und gewerberechtliche Zulässigkeit derart dimensionierter Unternehmen. Denn im Übrigen bleiben (zumal als Bundesrecht, Art. 31 GG) ja die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes<sup>5</sup> allemal unberührt.

2. Die Verfassungsmäßigkeit (besser: verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit) des Gesetzentwurfs hängt also davon ab, ob der als entgegenstehende Verfassungsposition nur mehr übrig bleibende Sonn- und Feiertagsschutz zulässigerweise eingeschränkt wird. Und das ist eine Frage der verhältnismäßigen Abwägung entsprechender Beschränkungseffekte gegenüber dem Regelungsziel des Entwurfs, nämlich der Erweiterung bestimmter (gleichfalls verfassungsgeschützter) individueller und wirtschaftlicher Freiheits- bzw. Ausübungsrechte.

a) Dabei kann die Gewährleistung der Sonn- und Feiertagsruhe nach Art. 140 GG, 139 WRV sicherlich nicht für jeden denkbaren Gesetzeszweck beschnitten werden. Denn der Topos ist ja nicht nur - wie auch das Sozialstaatsprinzip – eine institutionelle Garantie, sondern stellt, was seine religiös-kulturelle Ausrichtung anbetrifft, zugleich eine Konkretisierung der Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG dar.<sup>6</sup> Verfassungsrechtlich ist er deshalb „nur begrenzt einschränkbar. Ausnahmen sind ... zur Wahrung höher- oder gleichwertiger Rechtsgüter möglich. In jedem Fall muss der ausgestaltende Gesetzgeber aber ein hinreichendes Niveau des Sonn- und Feiertagsschutzes wahren“.<sup>7</sup>

Da der vorliegende Gesetzentwurf mit der – s. o. – Erweiterung von Handlungsfreiheit, Persönlichkeitsentfaltung, Selbstbestimmung sowie Berufsfreiheits- und Eigentumsschutz der einschlägigen Verkaufsstellenbetreiber, Einkaufswilligen sowie konkret Beschäftigungsinteressenten die Wahrung bzw. begrenzte Wiederherstellung eines ‚höher- oder gleichwertiges Rechtsguts‘ bezweckt<sup>8</sup>, hängt seine Verfassungsmäßigkeit von einer schlichten Abwägung der beiderseitigen Verletzlichkeit bzw. jeweiligen Gesamtordnungswertigkeit ab<sup>9</sup>. Es gilt also, zwischen den widerstreitenden Verfassungsgütern einen „schonenden Ausgleich zu suchen, der möglichst alle Interessen zur

<sup>5</sup> ArbZG v. 6.6.1994 (BGBl. I S. 1171), zul. geänd. durch G. v. 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334).

<sup>6</sup> BVerfGE 125, 39 ( 75 f., 79, 84) Ls. 1, Rn. 122 f., 136, 149.

<sup>7</sup> BVerfGE 125, 39 (79, 85), Rn. 136, 152; unter Verweise auch auf BVerfGE 111, 10 (50).

<sup>8</sup> Das verkennt der Beschluss des HessVGh v. 22.12.2023 (8 B 77/22) massiv, wenn er (Rn. 20) die betroffenen Schutzsubstrate bloß als geringer wertiges „wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber (bzw.) alltägliches Erwerbsinteresse potentieller Käufer“ einordnet.

<sup>9</sup> BVerfG, B. v. 27.10.2016 ( 1 BvR 1282/11), BVerfGE 143, 161 (202 f.) Rn. 92: ebenso *Korioth*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, (Art. 140) Art. 139 WRV Rn. 54.

Geltung bringt“, und dies hat anhand des konkret in Frage stehenden Einzelfalls oder der Fallgruppe und nicht irgendwie allgemein und abstrakt zu geschehen.<sup>10</sup>

b) Die nach dem Gesetzentwurf zu erwartende Beschränkung der Sonn- und Feiertagsruhe betreffe subjektiv allein damit ausdrücklich einverständene Personen.<sup>11</sup> Und es stehen auch keine allgemeingesellschaftlichen Interessen oder Rechte in Rede, denn aus dem verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutz „ergibt sich keine staatliche Verpflichtung, der Ausgestaltung des Feiertagsrechts das Verständnis bestimmter Religionsgemeinschaften von nach deren Lehre besonderen Tagen zugrunde zu legen“. <sup>12</sup> Selbst die Nordkirche hat wohl keine Einwände.<sup>13</sup>

Die zu erwartenden Auswirkungen der intendierten Gesetzesänderung dürften zudem objektiv, d. h. messbar, nur höchst gering ausfallen. Es ist daher schon zweifelhaft, ob das (auch) sonn- und feiertägliche Zugänglichmachen vollautomatischer Einkaufsstellen überhaupt geeignet wäre, die äußere Ruhe an diesen Tagen wirklich zu beeinträchtigen. Der mögliche Schaden für die allgemeine sonn- und feiertägliche Sozialordnung dürfte jedenfalls kaum ins Gewicht fallen. Wollte man gleichwohl auf strikter Einhaltung der generellen Ruheregulung beharren, hätte das also nur noch paternalistischen Gehalt und verdient daher in einem freiheitlichen Verfassungsstaat keine Unterstützung. – Es gilt daher: „Soweit Tätigkeiten weder gegen die Arbeitsruhe noch gegen die (individuelle) Möglichkeit zur seelischen Erhebung verstoßen, sind sie an Sonn- und Feiertagen zuzulassen“.<sup>14</sup>

Ich halte den Gesetzentwurf mithin für verfassungsrechtlich unbedenklich.

gez. Schmidt-Jortzig

---

<sup>10</sup> BVerfGE 143 a.a.O.

<sup>11</sup> nämlich lediglich jene Leute, die nun einmal gerne (auch) an ihrem freien Tag einkaufen möchten, und diejenigen, welche die sich ihnen hier eröffnende Möglichkeit zu Einkünften aus Arbeitseinsatz oder (die Verkaufsstellenbetreiber) aus Warenverkauf wahrnehmen wollen.

<sup>12</sup> BVerfGE 143, 161 (203) Rn. 94.

<sup>13</sup> So der Abg. *B. Buchholz*, StenB. 20/4352.

<sup>14</sup> *Korioth*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, (Art.140) Art. 139 WRV Rn. 55.